

Verein der Freunde und Förderer der Gemeinschaftsgrundschule Marienhagen

Satzung

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein trägt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Gemeinschaftsgrundschule Marienhagen“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung erhält er den Zusatz e.V.
- 1.2 Der Sitz des Vereins ist in Wiehl-Marienhagen.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§ 2

- 2.1 Zweck des Vereins
Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ nach der jeweils gültigen Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins müssen selbstlos, ausschließlich, unmittelbar und nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 2.2 Der Verein bezweckt insbesondere:
 - a) die Pflege des kulturellen und gesellschaftlichen Lebens an der Schule,
 - b) die Förderung von Bildung und Erziehung.
- 2.3 Die vorstehend bezeichneten Aufgaben können durch Beschluss der Mitgliederversammlung im Rahmen der steuerbegünstigten Zwecke erforderlichenfalls noch erweitert oder beschränkt werden. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile, keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und beim Ausscheiden aus dem Verein keine Rückzahlungen von Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

Zur Mitgliedschaft berechtigt sind alle natürlichen und juristischen Personen, die sich der Gemeinschaftsgrundschule Marienhagen und ihrer Arbeit verbunden sowie dieser Satzung verpflichtet fühlen. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch schriftlichen Antrag zum Schuljahrende,
- b) durch Ausschluss, wenn das Mitglied in Interessen der Vereinigung zuwiderhandelt oder seinen Verpflichtungen nicht nachkommt,
- c) durch Tod.

Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand und wird schriftlich mitgeteilt.

§ 4

Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Er wird mit Beginn des Geschäftsjahres einmalig pro Mitglied, unabhängig von der Anzahl der schulpflichtigen Kinder, fällig. Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

Freiwillige Förderbeiträge (Spenden) sind auch von Nichtmitgliedern gegen Ausstellung einer Spendenquittung gerne gesehen.

§ 5

Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem Kassenwart und dem jeweiligen Schulleiter als geborenem Mitglied. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens der Vorsitzende oder ein Vertreter und der Kassenwart anwesend sind.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende als Alleinvertretungsberechtigter oder seine beiden Stellvertreter gemeinsam. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
4. Der Vorstand ist insbesondere für die satzungsgemäße Verwendung der Beiträge und Spenden verantwortlich. Die Haftung des Vorstandes wird auf das Vereinsvermögen beschränkt. Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf, mindestens zweimal jährlich statt. Dazu lädt der Vorsitzende schriftlich, unter Bekanntgabe des Datums, der Uhrzeit, des Tagungsortes und der Tagungsordnung ein.
5. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie beschließt über die Höhe der Beiträge, die Entlastung und Wahl des Vorstandes und über Satzungsänderungen. Die Mitgliederversammlung wählt außerdem zwei Kassenprüfer, die das Haushaltswesen des Vereins zu überwachen und die in der ersten Mitgliederversammlung eines jeden Jahres über ihre Prüfungstätigkeit einen Rechnungsprüfungsbericht zu geben haben.
6. In den ersten neun Monaten des Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der der Vorsitzende mindestens 10 Tage vorher in schriftlicher Form unter Bekanntgabe der Tagesordnung einlädt. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
7. Die Beschlüsse der Organe des Fördervereins werden, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Über die Beschlüsse der Organe wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
8. Die Wahlzeit der Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer dauert zwei Jahre. Der Vorstand bleibt jedoch bis zu einer Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
9. Zu Beschlüssen über eine Änderung der Satzung ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 6

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens dafür einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Auflösung des Vereins ist beschlossen, wenn ihr eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder zustimmt.
3. Bei der Auflösung des Vereins oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Wiehl, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zugunsten der GGS Marienhagen zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde am 27.8.2001 errichtet.